

Stelle Ausländerangelegenheiten
Servicestelle für ausländische Studierende und Wissenschaftler (außer EU)
Fallersleber Str. 1, 38100 Braunschweig, 1. OG, **Zimmer 113**

Zum 1. August 2012 treten einige Änderungen im Aufenthaltsgesetz in Kraft.

Für ausländische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bedeuten diese Änderungen, dass sie statt

bislang:

an 90 Tagen oder 180 halben Tagen

neu:

an 120 Tagen oder 240 halben Tagen

einer Beschäftigung nachgehen dürfen.

Da die Änderung der Nebenbestimmungen zum Aufenthaltstitel für alle Studierenden einen nicht zu bewerkstellenden Verwaltungsaufwand bedeutet, wird diese nach und nach bei den Terminen zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen.

Bis dahin dient Ihnen diese Information als Beleg gegenüber Arbeitgebern und Kontrollbehörden.

Laut Bundesinnenministerium entfällt, obwohl normalerweise das Kalenderjahr 2012 Bezugsgröße ist, eine anteilige Berechnung, so dass Sie für das komplette Jahr 2012 an 120 Tagen oder 240 halben Tagen arbeiten dürfen.

Ihre Servicestelle